Landessatzung

Alternative für Deutschland

Landesverband Hessen

Fassung gemäß Beschluss des Landesparteitags vom 05.05.2013.

Mit den Änderungen gemäß den Beschlüssen:

des Landesdelegiertenparteitage vom,

14.12.2013, 10.03.2018, 16.02.2019, 02.07.2022, 12.11.2023,

08.11.2025 und 10.05.2026

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeit ... 3

§ 2 Mitglieder und Förderer ... 3

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft ... 3

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder ... 3

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie Schiedsgerichtsverfahrensrecht ... 4

§ 6 Untergliederungen des Landesverbandes ... 4

§ 7 Rechte und Pflichten der Gliedverbände ... 5

§ 8 Organe des Landesverbandes ... 5

§ 9 Landesparteitag ... 5

§ 10 Mitglieder- und Delegiertenparteitag ... 6

§ 11 Besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen- und Direktkandidaten in Wahlkreisen bei Landtags- oder Bundestagswahlen ... 6

§ 11a Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Listenkandidaten zur Kommunalwahl ... 7

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages ... 8

§ 13 Landesvorstand ... 8

§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes ... 9

§ 15 Landesprogrammarbeit ... 10

§ 16 Konferenz der Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden ... 11

§ 17 Landesschiedsgericht ... 111

§ 17a Jugendorganisation ... 11

§ 18 Andere Ordnungen ... 12

§ 19 Satzungsänderung ... 12

§ 20 Salvatorische Klausel ... 12

§ 21 Inkrafttreten ... 12

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsgebiet

(1) [1]Der Landesverband der Partei Alternative für Deutschland des Landes Hessen führt den Namen „Alternative für Deutschland - Landesverband Hessen“ mit der Kurzbezeichnung „AfD Hessen“.

(2) [1]Der Sitz des Landesverbandes ist Gießen.

(3) [1]Das Tätigkeitsgebiet des Landesverbandes ist das Bundesland Hessen.

§ 2 Mitglieder und Förderer

(1) [1]Der Landesverband setzt sich zusammen aus den Mitgliedern der AfD, die ihren Hauptwohnsitz im Land Hessen haben. [2]Der melderechtliche Hauptwohnsitz ist auch für die mitgliedschaftliche Zuordnung der unteren Gebietsverbände maßgeblich (§ 4 (5) der Bundessatzung). [3]Für Abweichungen davon gilt § 4 (6) der Bundessatzung.

(2) [1]Für die Mitgliedschaft von Ausländern gilt § 2 (9) der Bundessatzung.

(3) [1]Unterstützer der Partei, die nicht Mitglieder werden wollen, können Förderer werden. [2]Die Rechte und Pflichten der Förderer ergeben sich aus § 3 der Bundessatzung.

(4) [1]Die Mitglieder haben das Recht auf Schutz ihrer Daten. [2]Personenbezogene Mitgliederdaten dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken und nur im Rahmen einer Beauftragung durch den zuständigen Vorstand verwendet werden. [3]Vorstandsmitglieder und andere Beauftragte sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Mitgliederdaten bei Beendigung des Amtes oder des Auftrags unverzüglich zu vernichten bzw. zu löschen.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) [1]Mitglied der Partei kann werden, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Grundsätze und die Satzungen der Partei anerkennt, des Weiteren gelten die Regelungen der §§ 2, 4 und 6 der Bundesatzung.

(2) [1]In Abweichung von § 4 (1) Satz 4 der Bundessatzung entscheidet der Vorstand des Landesverbandes über die Aufnahme von Mitgliedern und Förderern. [2]Das Aufnahmegespräch, das nach § 4 (1) der Bundessatzung zu führen ist, wird vom Vorstand des Kreisverbandes geführt, dessen Mitglied der Antragsteller gemäß seinem Hauptwohnsitz werden wird. [3]Das Aufnahmegespräch ist nach Vorgaben des Landesvorstandes zu protokollieren. [4]Vor der Ablehnung durch den Landesvorstand ist der aufnehmende Kreisvorstand in Person seines Kreissprechers bzw. Kreisvorsitzenden oder Stellvertreters zu konsultieren, damit dieser die Möglichkeit zur Stellungnahme erhält.

(3) [1]Die Regelung des Abs. 2 gilt für Förderer analog. [2]Die übrigen Regelungen des § 3 der Bundessatzung bleiben unberührt.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) [1]Die allgemeinen Rechte und Pflichten zur Förderung des Parteilebens und der Ziele der Partei ergeben sich aus § 5 der Bundessatzung, die für alle Gliederungsebenen gelten. [2]Dabei wird insbesondere von jedem Mitglied erwartet, dass es einen menschlich respektvollen Umgang innerhalb der Partei pflegt und bei seiner Außenkommunikation stets das Ansehen der Partei in der Öffentlichkeit berücksichtigt. [3]Sachliche und persönliche Konflikte sind nach Grundsätzen der Fairness und Offenheit ausschließlich innerparteilich auszutragen. [4]Verstöße gegen die Verhaltensregeln dieses Absatzes gelten als Verstoß gegen die Ordnung der Partei und können mit Ordnungsmaßnahmen geahndet werden (siehe § 7 der Bundessatzung).

(2) [1]Ein Mitglied, das zugleich weisungsgebundener Mitarbeiter der Partei ist, kann nicht zugleich Mitglied des Vorstandes sein, dessen Weisungen es unterworfen ist.

(3) [1]Die finanziellen Verpflichtungen aller Mitglieder der AfD ergeben sich aus den Finanz- und Beitragsordnungen, die vom Bundesverband und dem Landesverband verbindlich für alle Mitglieder und alle Gliedverbände beschlossen worden sind.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder und Gebietsverbände sowie Schiedsgerichtsverfahrensrecht

(1) [1]Gemäß § 21 (1) der Bundessatzung gilt für alle Verbände ein einheitliches materielles Ordnungsrecht. [2]Dies ist abschließend in den §§ 7 und 8 der Bundessatzung geregelt.

(2) [1]Das Schiedsgerichtsverfahrensrecht einschließlich der Gerichtsverfassung der Schiedsgerichtsbarkeit aller Gliederungsebenen der Partei ist in der Schiedsgerichtsordnung (SchGO) des Bundesverbandes geregelt.

§ 6 Untergliederungen des Landesverbandes

(1) [1]Im Landesverband Hessen werden in allen Landkreisen und kreisfreien Städten Kreisverbände als regionale Gliederungen gebildet. [2]Die Kreisverbände haben Satzungs-, Finanz- und Personalautonomie.

(2) [1]Der Kreisverband ist die unterste rechtlich selbständige organisatorische Einheit des Landesverbands.

(3) [1]Unterhalb der Kreisverbände können Ortsverbände als lokale Gliederungsebene gebildet werden, wenn mindestens 5 Mitglieder mit Hauptwohnsitz im zu gründenden Ortsverband vorhanden sind. [2]Das Zuständigkeitsgebiet des Ortsverbandes kann sich auf mehrere benachbarten hoheitlichen Gemeinden, mehrere kreisangehörige Städte oder – in kreisfreien Städten – mehrere Stadtteile erstrecken. [3]Die Gründung eines Ortsverbandes setzt einen Beschluss des Kreisvorstandes voraus. [4] Bestehende Ortsverbände können durch Beschluss des Kreisvorstandes oder der Kreishauptversammlung aufgelöst oder neu gegliedert werden (z.B. Auflösung von Clusterverbänden, Zusammenlegung von Gemeinden usw.). Ein Beschluss des Kreisvorstandes bedarf der Zustimmung der betroffenen Ortsverbände. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Kreishauptversammlung. [5]Ein Ortsverband kann sich auch selbst auflösen, wenn dies die Hauptversammlung des Ortsverbandes mit 2/3-Mehrheit beschließt. [6]Sofern die Mitgliederzahl eines Ortsverbandes unter die Anzahl von 3 Mitgliedern sinkt, gilt der Ortsverband als aufgelöst.

(4) [1]Ein Kreis- oder Ortsvorstand ist beschluss- und handlungsunfähig, wenn er nicht aus mindestens drei Mitgliedern besteht. [2]Es gilt §9 (6) der Bundessatzung, wonach der Vorstand einer höheren Gliederungsebene zu einer Mitgliederversammlung einladen kann, um einen neuen Vorstand zu wählen.

(5) [1]Kann die Nach- oder Neuwahl eines Kreisvorstandes gemäß Absatz (4) nicht durchgeführt werden, kann beim Landesschiedsgericht die Bestellung eines Notvorstands beantragt werden.

(6) [1]Die Satzungen der Kreis- und Ortsverbände dürfen nicht gegen das Landes- und Bundessatzungsrecht verstoßen. [2]Sie bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Landesvorstandes, bei Ortsverbänden zusätzlich der Genehmigung des Kreisvorstandes. [3]Die Zustimmung darf nur aus Rechtsgründen versagt werden.

§ 7 Rechte und Pflichten der Gliedverbände

(1) [1]Die Gliederungen des Landesverbandes nehmen durch ihre Mitglieder und Vorstände an der demokratischen Willensbildung der Partei teil. [2]Sie sollen ihre Mitglieder anregen, sich an der politischen, programmatischen und organisatorischen Arbeit der Partei zu beteiligen.

(2) [1]Verletzen die Gliederungen oder ihre Organe diese Pflichten, ist der Landesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Gliederungen oder ihre Organe unverzüglich zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern. [2]Der Landesvorstand hat das Recht und die Pflicht, Ermittlungen und Prüfungen durchzuführen. [3]Die nachgeordneten Parteiorgane sind verpflichtet, die entsprechenden Unterlagen vorzulegen und Auskünfte zu erteilen.

(3) [1]Die Untergliederungen des Landesverbandes sind verpflichtet, sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei Kommunalwahlen und über Verhandlungen wegen Beteiligung an einer Koalition mit dem Landesvorstand zu verständigen.

§ 8 Organe des Landesverbandes

[1]Organe des Landesverbandes sind dem Rang nach:

1. der Landesparteitag
2. der Landesvorstand

§ 9 Landesparteitag

(1) [1]Der Landesparteitag ist das oberste Organ des Landesverbandes. [2]Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Landesparteitag einzuberufen.

(2) [1] Ein ordentlicher Landesparteitag findet mindestens einmal im Jahr statt. [2]Er wird vom Landesvorstand unter der Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung, des Tagungsortes und des Tagungstermins mit einer Frist von mindestens vier Wochen durch schriftliche Einladung an alle Mitglieder einberufen. [3]Im Falle einer Ortsverlegung unter Beibehaltung des ursprünglichen Termins, die der Landesvorstand nicht zu vertreten hat, muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von einer Woche gewahrt werden.

(3) Die Einladung erfolgt per E-Mail an die im Mitgliedersystem hinterlegte E-Mail-Adresse bzw. bei Mitgliedern ohne E-Mail-Adresse per Brief.

(4) [1]Außerordentliche Landesparteitage müssen durch einen Sprecher oder seinen Vertreter unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt, wird:

1. durch Beschlüsse der Vorstände von mehr als 1/5 der Kreisverbände
2. von mehr als 10 % der Mitglieder des Landesverbandes
3. durch Beschluss des Landesvorstandes

[2]Die Beschlüsse über solche Anträge müssen mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder der Vorstände gefasst werden. [3]Die Ladungsfrist für den Landesparteitag beträgt zwei Wochen; sie kann in besonders eilbedürftigen Fällen auf bis zu drei Tage verkürzt werden. [4]Im Antrag auf Einberufung eines Landesparteitags sind der oder die Beratungsgegenstände zu bezeichnen, zu denen eine Beschlussfassung herbeigeführt werden soll.

(5) [1]Für die Durchführung des Landesparteitags gilt die Geschäftsordnung für Parteitage der Alternative für Deutschland, sofern die Landessatzung keine abweichenden Regelungen trifft.

(6) [1]Dem Parteitagspräsidium stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu (Entzug des Wortes, Ausschluss von der Versammlung, Unterbrechung der Versammlung, Auflösung der Versammlung). [2]Der Versammlungsleiter kann jederzeit zum Verfahren das Wort ergreifen.

§ 10 Mitglieder- und Delegiertenparteitag

(1) [1]Solange die Zahl der Mitglieder der AfD Hessen die Zahl von 500 Mitgliedern unterschreitet, werden Landesparteitage als Mitgliederparteitage (Allgemeine Mitgliederversammlung) durchgeführt. [2]Bei höheren Mitgliederzahlen sind Landesparteitage als Delegiertenparteitage (Allgemeine Vertreterversammlung) durchzuführen, es sei denn, der Landesvorstand beschließt im Einzelfalle anderes.

(2) [1]Stimmberechtigte ordentliche Mitglieder eines Delegiertenparteitags sind die Vertreter der Kreisverbände, die von allgemeinen Mitgliederversammlungen für die Dauer von höchstens 2 Jahren gewählt worden sind (§ 8 Parteiengesetz). [2]Als nicht stimmberechtigte Mitglieder sind teilnahmeberechtigt alle Mitglieder des Landesvorstands. Sie haben Rede- und Antragsrecht.

(3) [1]Im Falle der Durchführung als Delegiertenparteitag besteht der Landesparteitag aus 320 von den Kreisverbänden entsandten Delegierten. Die Sitze werden den Kreisverbänden nach dem Hare-Niemeyer-Verfahren (Quotenverfahren mit Restausgleich nach größten Bruchteilen) zugeteilt. Für den Fall, dass bei diesem Verfahren Sitze nicht eindeutig zugeordnet werden können (numerische Gleichheit), erhöht sich die Gesamtzahl der Sitze um jeweils einen Sitz, bis eine eindeutige Zuordnung erreicht ist. Maßgeblich ist die Mitgliederzahl zum Ende des vorvergangenen Quartals vor dem Beginn des Landesparteitags. Wäre ein Kreisverband danach nicht vertreten, entsendet er gleichwohl einen Delegierten; die Gesamtzahl der Delegierten erhöht sich um diesen Delegierten.

(4) [1]Jeder Versammlungsteilnehmer hat Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht zu allen Ämtern und Funktionen, unbeschadet des Abs. (2) Satz 2. [2]Bei Delegiertenversammlungen steht jedem Mitglied ein passives Wahlrecht zu.

(5) [1]Ehrenmitglieder haben das Recht zur Anwesenheit auf dem Landesparteitag; ihnen ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen

§ 11 Besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen zur Aufstellung der Listen- und Direktkandidaten in Wahlkreisen bei Landtags- oder Bundestagswahlen

(1) [1]Zur Benennung der Listen- und Wahlkreisbewerber bei Landtags- und Bundestagswahlen sind besondere Mitglieder- oder Vertreterversammlungen einzuberufen. [2]Für deren Zusammensetzung sind die Vorschriften der öffentlich-rechtlichen Wahlgesetze zu beachten (Wohnsitz, Staatsangehörigkeit und Lebensalter).

(2) [1]Das Gleiche gilt für die Modalitäten der Durchführung dieser Versammlungen, insbesondere über geheime Abstimmungen, Zeiten der Vorstellung der Bewerber und ihrer Programme, passives Wahlrecht auch für Nichtmitglieder, Protokollierungsvorschriften und Eidesleistungen über den Ablauf der Versammlungen und die Zeiträume, in welchen solche Versammlungen durchgeführt werden müssen.

(3) [1]Wahl- und vorschlagsberechtigt sind ausschließlich die Teilnehmer der jeweiligen Versammlung, d.h. bei Mitgliederversammlungen die jeweiligen Mitglieder bzw. bei Vertreterversammlungen die jeweiligen Vertreter. [2]Das passive Wahlrecht aller Mitglieder wird dadurch nicht beeinträchtigt.

(4) [1]Bezüglich der Einladungen, des dort anzuwendenden Wahlrechts und sonstiger Verfahrensregelungen gelten jenseits der öffentlich-rechtlichen Wahlrechtsvorschriften die satzungsrechtlichen Regelungen, welche für die Durchführung von parteiinternen Wahlen und die Durchführung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen gelten.

(5) [1]Die Wahlkreisbewerber zu Bundestags- und Landtagswahl werden von einer Wahlkreisversammlung aufgestellt. [2]In Landkreisen und kreisfreien Städten, die mehrere Wahlkreise umfassen, deren Gebiet die Grenze des Kreises oder der kreisfreien Stadt nicht durchschneidet, kann die Wahl der Wahlkreisbewerber entsprechend den Regelungen in § 22 Abs. 5 Landtagswahlgesetz erfolgen. [3]Die Entscheidung darüber trifft der Kreisvorstand. [4]Bei Wahlkreisen, die zu mehreren Kreisverbänden gehören, wird die Wahlkreisversammlung von dem Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden des Kreisverbandes, dem die meisten Mitglieder angehören, im Einvernehmen mit den übrigen Kreissprechern bzw. Kreisvorsitzenden einberufen.

(6) [1]Ist zwei Monate vor Ablauf der Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge beim zuständigen Wahlleiter für einen Wahlkreis weder ein Wahlkreisbewerber nach Absatz 6 aufgestellt noch zu einer entsprechenden Wahlkreisversammlung eingeladen, ist auch der Landesvorstand zur Einladung einschließlich der Entscheidung nach Absatz 6 Satz 3 befugt.

(7) [1]Im Falle einer notwendigen Aufstellungsversammlung durch Auflösung des Landtages Hessen oder des Bundestages (vorgezogene Neuwahl) kann die Einladungsfrist vom Landesvorstand bis auf drei Tage verkürzt werden. [2]Die Einladungsfrist für Versammlungen zur Wahl der besonderen Vertreter in den Kreisverbänden kann auf Beschluss des Kreisvorstandes in diesem Falle ebenfalls auf drei Tage verkürzt werden.

(8) [1]Die Wahlkreisbewerber für die Verbandsversammlung des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen (LWV Hessen) werden von einer Wahlkreisversammlung der jeweiligen Fraktion in den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen der kreisfreien Städte im Wahlkreis aufgestellt. [2]Die Wahlkreisversammlung wird vom Fraktionsvorsitzendem der größten Kreistags- bzw. Stadtverordnetenfraktion im Wahlkreis, im Einvernehmen mit den übrigen Fraktionsvorsitzenden in den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen einberufen.

[3]Das Einvernehmen soll auch hinsichtlich des Tagungsortes erfolgen.

[4]Bezüglich der Einladung, des anzuwendenden Wahlrechts und sonstiger Verfahrensregelungen, gelten jenseits der öffentlich-rechtlichen Wahlrechtsvorschriften die satzungsrechtlichen Regelungen, welche für die Durchführung von parteiinternen Wahlen und die Durchführung von Mitglieder- und Vertreterversammlungen gelten.

[5]Die Einreichung des jeweiligen Wahlvorschlags erfolgt durch die Fraktion in Kreistag oder Stadtverordnetenversammlung des einladenden Kreisverbandes oder einer anderen Fraktion im Wahlkreis auf Beschluss der Wahlkreisversammlung.

§ 11a Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Listenkandidaten zur Kommunalwahl

(1) [1]Die Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber für Kommunalwahlen werden vom Kreisvorstand einberufen.

(2) [1]Die Kreisverbände können in ihren Satzungen vorsehen, dass Mitgliederversammlungen zur Aufstellung der Bewerber in kreisangehörigen Gemeinden oder Ortsbezirken kreisfreier Städte durch die jeweiligen Untergliederungen einberufen werden.

(3) [1]Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. [2]Wird nach der Aufstellungsversammlung eine Nach- oder Neuwahl erforderlich, kann zur Einhaltung der gesetzlichen Einreichungsfrist die

Einladungsfrist durch Beschluss des zuständigen Vorstands bis auf drei Tage abgekürzt werden.

§ 12 Aufgaben des Landesparteitages

(1) [1]Aufgaben des Landesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über alle grundsätzlichen politischen und organisatorischen Fragen des Landesverbandes.

(2) [1]Seine Aufgaben sind insbesondere:

1. a) [1]Entgegennahme von Tätigkeitsberichten des Landesvorstands, die mindestens alle zwei Jahre zu erstatten sind (§ 9 (5) Satz 1 Parteiengesetz). [2]Dieser hat die allgemeine Entwicklung des Landesverbandes und seine politischen Aktivitäten zu umfassen. [3]Darüber hinaus hat in einem Finanzbericht eine allgemeine Rechnungslegung zu erfolgen, welche die Vermögens- und Liquiditätslage beinhaltet. Der finanzielle Teil des Tätigkeitsberichts ist mit der Einladung zum Landesparteitag zu übersenden. [4] Wahl von Ehrmitgliedern auf Lebenszeit auf Vorschlag des Landesvorstandes und deren Abwahl.

   b) [1]Entgegennahme eines Rechnungsprüfungsberichtes, welcher über die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung Aussagen zu treffen und einen Vorschlag zur Entlastung des Vorstandes zu enthalten hat.

2. Beschlussfassung über die Entlastung des Landesvorstandes.

3. Wahl und Abwahl des Landesvorstandes

4. Wahl von Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit auf Vorschlag des Landesvorstandes und deren Abwahl.

5. Wahl eines oder mehrerer Rechnungsprüfer

6. Wahl des Landesschiedsgerichtes.

7. Wahl des Wahlleiters

8. Wahl von Mitgliedern des Konvents gemäß § 12 (2) der Bundessatzung

9. Wahl der Delegierten zum Bundesparteitag gemäß § 11 Abs. 4 der Bundessatzung

10. Beschlussfassung zur Programmarbeit und Programmatik des Landesverbandes (gemäß § 15 Landessatzung).

11. Beschluss über die Auflösung des Landesverbandes oder Verschmelzung mit einer anderen Partei. Ein solcher Beschluss bedarf zu seiner Gültigkeit eines gleichlautenden Beschlusses des Bundesparteitags (§ 11 Abs. 6 c der Bundessatzung).

§ 13 Landesvorstand

(1) [1]Der Landesvorstand setzt sich zusammen aus:

a) bis zu zwei Landessprechern,

b) bis zu drei stellvertretenden Landessprechern,

c) dem Landesschatzmeister,

d) dem stellvertretenden Landesschatzmeister,

e) bis zu sechs Beisitzern.

Der Landesparteitag kann vor der Wahl des Landesvorstandes beschließen, die Position nach Satz 1 Buchstabe d) für die Amtsdauer des zu wählenden Landesvorstandes unbesetzt zu lassen.

[2]Gemäß § 2 (3) Nr. 1 PartG muss die Mehrheit des Vorstandes die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen.

(2) [1]Auf Beschluss des Landesvorstandes können an seinen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen:

a) der Vorsitzende der Landtagsfraktion,

b) der Landesgruppensprecher der hessischen Bundestagsabgeordneten,

c) hessische Mitglieder des Bundesvorstands.

(3) [1]Der Landesvorstand kann einen geschäftsführenden Landesvorstand bilden. [2]Dessen Zusammensetzung und Aufgabenbereich ist in einer Geschäftsordnung zu regeln, die vom Gesamtvorstand beschlossen wird.

(4) [1]Der Landesvorstand sowie die Rechnungsprüfer werden auf zwei Jahre gewählt. [2]Die Amtszeit erstreckt sich bis zur Neuwahl, jedoch nicht länger als 6 Monate nach Ende der regulären Amtszeit.

(5) [1]Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes aus seinem Amt aus, findet ein kommissarisches Aufrücken von unten nach oben statt, wobei der stellvertretende Sprecher mit der jeweils höchsten bei der Wahl erreichten Stimmenzahl in ein vakantes Sprecheramt und der Beisitzer mit der jeweils höchsten Stimmenzahl in ein vakantes Amt eines stellvertretenden Sprechers kommissarisch aufrückt. [2]Scheidet der Schatzmeister aus, rückt der stellvertretende Landesschatzmeister kommissarisch auf, sofern ein solcher gewählt ist; andernfalls muss unverzüglich aus der Mitte des Landesvorstandes durch Beschluss ein kommissarischer Schatzmeister gewählt werden. [3]Der Vorstand bleibt beschlussfähig, solange noch 5 stimmberechtigte Mitglieder vorhanden sind. [4]Bei der Berechnung der Beschlussfähigkeit und der Mehrheitsverhältnisse des Organs ist die Bemessungsgrundlage die Zahl der besetzten Ämter. [5]Nachwahlen für vakante Ämter finden spätestens beim nächsten ordentlichen Parteitag statt. [6]Die kommissarisch nachgerückten Vorstandsmitglieder nehmen danach wieder ihr ursprüngliches Amt ein.

(6) [1]Landesvorstandssitzungen finden mindestens einmal im Monat als Präsenzsitzung oder als Telefon- bzw. Online-Konferenz statt. Zur ersten, konstituierenden Sitzung nach der Neuwahl des Landesvorstandes wird von einem der Sprecher eingeladen

(7) [1]Einzelheiten zur Einberufung und Arbeitsweise des Vorstands regelt eine Geschäftsordnung, die der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder beschließt.

§ 14 Aufgaben des Landesvorstandes

(1) [1]Der Landesvorstand beschließt über alle organisatorischen und politischen Fragen im Rahmen der Beschlüsse des Landesparteitages und veranlasst deren Erledigung. [2]Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem die Einstellung und Entlassung des Landesgeschäftsführers. [3]Eine Tätigkeit als Landesgeschäftsführer schließt eine Vorstandstätigkeit aus. [4]Es gilt § 21 (1) in Verbindung mit § 19 (6) der Bundessatzung.

(2) [1]Die Mitglieder des Landesvorstandes sind die gesetzlichen Vertreter des Landesverbandes (Vorstand gemäß § 26 BGB). [2]Der Landesverband wird durch zwei Mitglieder des Landesvorstandes, darunter mindestens ein Landessprecher oder ein stellvertretender Landessprecher oder der Landesschatzmeister, gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten. [3]Im

Innenverhältnis dürfen rechtsgeschäftliche Verpflichtungen nur auf Grundlage und im Rahmen eines Vorstandsbeschlusses eingegangen werden.

(3) [1]Vorstandsmitglieder haben das Recht, an allen Beratungen der Organe der Gliederungen teilzunehmen.

(4) [1]Der Landesvorstand ist gehalten, in einem Geschäftsverteilungsplan die Aufgabenverteilung unter allen Vorstandsmitgliedern festzulegen. [2]Dieser wird den Mitgliedern und Förderern zur Kenntnis gegeben.

§ 15 Landesprogrammarbeit

(1) [1]In Anknüpfung an die Regelungen der Programmarbeit des Bundesverbandes gemäß § 18 der Bundessatzung wird für den Landesverband Hessen eine analoge Arbeitsstruktur eingerichtet, um durchgängige Programmarbeit der Partei von den Landesverbänden bis zur Bundesprogrammkommission zu gewährleisten. [2]Insbesondere ist eine Landesprogrammkommission zu bilden, der die Sprecher der Landesfachausschüsse angehören. [3]Hierzu gehört die Einrichtung und Erhaltung von Landesfachausschüssen (LFA) entsprechend der Themen der Bundesfachausschüsse (BFA).

(2) Aufgaben

[1]Der Landesprogrammkommission werden folgende Aufgaben übertragen:

a) die Strukturierung der Programmarbeit im Landesverband Hessen mit dem Ziel, über Landesfachausschüsse die Themen vorzuberaten, die in der Beratungsstruktur des Bundesverbandes zu einem Gesamtprogramm verdichtet werden.

b) die Erarbeitung von Landesprogrammen für die politische Arbeit auf Landes- und Kommunalebene, insbesondere für Landtagswahlen.

c) die Bestellung eines Landesprogrammkoordinators im Einvernehmen mit dem Landesvorstand, dem insbesondere die Anleitung und Unterstützung der Programmarbeit in den Landesfachausschüssen obliegt.

d) die Kommunikation und Zusammenarbeit zwischen den durch die Basis getragenen LFAs und den Mandatsträgern sicherstellen

(3) Zusammensetzung

[1]Die Landesprogrammkommission setzt sich zusammen aus:

a) den Sprechern der Landesfachausschüsse,

b) einem Mitglied des Landesvorstandes,

c) bis zu drei Mitgliedern der AfD Landtagsfraktion (ob und wen die Fraktion entsendet, befindet allein die Fraktion)

d) dem Landesprogrammkoordinator. Bis zu 3 weitere Mitglieder der hessischen Landtagsfraktion und bis zu 2 weitere Mitglieder des Hessischen Landesvorstandes sind berechtigt ohne Stimmrecht beratend an den Sitzungen der Programmkommission teilzunehmen.

(4) Sitzungen

[1]Der Landesprogrammkoordinator (LPK) lädt zu regelmäßigen Sitzungen ein, mindestens zweimal pro Jahr. [2]In besonderen Fällen (z.B. für das Wahlprogramm) auch zusätzlich. [3]Die Sitzungstermine werden i.d.R. 4 Wochen, die Tagesordnung 2 Wochen vorher bekanntgegeben. [4]Den Vorsitz der Landesprogrammkommission hat der Landesprogrammkoordinator (LPK).

(5) Stabile Kommunikation

[1]Die Mitglieder des Landesvorstandes, wie auch die der Landtagsfraktion sind in die Programmkommission delegiert. [2]Die Namen dieser stimmberechtigten Personen werden dem Landesprogrammkoordinator mitgeteilt. [3]Jeweils ein Ersatzdelegierter kann genannt werden.

(6) Stimmrecht und Wahlen

[1]Alle unter (3 a) bis (3 d) Genannten haben Stimmrecht. [2]Personenwahlen erfolgen geheim. [3]Bei Beschlüssen kann geheime Abstimmung verlangt werden. [4]Die Landesprogrammkommission wählt den Landesprogrammkoordinator und seinen Stellvertreter aus ihrer Mitte. [5]Die Programmkommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit ihrer, bei den Abstimmungen anwesenden Mitgliedern. [6]Minderheitenvoten mit einem Viertel der Stimmen der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder sind als gleichberechtigte Voten zu berücksichtigen.

(7) Landesfachausschüsse

[1]Für die Programmarbeit in den Landesfachausschüssen gelten Regelungen, die in der Hessischen Verfahrensrichtlinie (VRL) festgelegt und die mit der BFA-Geschäftsordnung kompatibel sind. [2]Die VRL wird vom Landesvorstand beschlossen. [3]Die Landtagsfraktion ist aufgefordert, in jeden LFA einen fachlich zuständigen Vertreter zu entsenden, der dort als ständiges LFA-Mitglied mitarbeitet, ohne Privilegien zu genießen. [4]Die der Landtagsfraktion angehörigen LFA-Mitglieder sind gebeten, ihren LFA-Sprecher umfassend über relevante Programmaktivitäten in der Landtagsfraktion zu informieren. [5]Umgekehrt stehen die LFA-Sprecher den Fraktionsmitgliedern beratend zur Verfügung.

§ 16 Konferenz der Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden

(1) [1]Der Landesverband führt mindestens halbjährlich eine Konferenz der Kreissprecher bzw. der Kreisvorsitzenden zum gegenseitigen Meinungsaustausch durch. [2]Ihr gehören die Kreissprecher bzw. Kreisvorsitzenden, die Mitglieder des Landesvorstandes sowie der Landesgeschäftsführer an.

(2) [1]Die Einladung zur Konferenz der Kreissprecher bzw. der Kreisvorsitzenden erfolgt durch den Landesvorstand. [2]Auf Antrag von mindestens 4 Kreissprechern bzw. Kreisvorsitzenden ist eine Konferenz der Kreissprecher bzw. der Kreisvorsitzenden unverzüglich durchzuführen.

(3) Ergänzend kann der Landesverband eine regelmäßige Schatzmeisterkonferenz mindestens einmal jährlich durchführen. Diese dient dem Meinungs- und Informationsaustausch, der Schulung sowie der Vorabinformation über den geplanten Haushalt durch den Landesschatzmeister.

§ 17 Landesschiedsgericht

[1]Die Einrichtung eines Landesschiedsgerichts und dessen Aufgabe richtet sich nach den Regeln der Bundesschiedsgerichtsordnung. [2]Diese regelt abschließend das schiedsrichterliche Verfahren

§ 17a Jugendorganisation

(1) Der Landesverband Hessen der Jugendorganisation nach § 17a der Bundessatzung ist die Jugendorganisation der AfD Hessen. Das Jugendstatut des Landesverbands Hessen der Jugendorganisation darf dieser Satzung sowie der Bundessatzung der AfD nicht widersprechen; es bedarf für seine Wirksamkeit der Zustimmung des Landesvorstands.

(2) Der Landesverband Hessen der Jugendorganisation hat das Recht, Anträge zum Landesparteitag zu stellen. Für die Antragstellung ist ein mit der Mehrheit der Mitglieder des

Landesvorstands der Jugendorganisation gefasster Beschluss erforderlich und nachzuweisen.

(3) Der Landesvorsitzende, im Falle dessen Verhinderung dessen Stellvertretung, der Jugendorganisation hat Rederecht auf dem Landesparteitag.

§ 18 Andere Ordnungen

(1) Die Finanz- und Beitragsordnung sowie die Landesgeschäftsordnung des Landesverbands haben Satzungscharakter.

(2) § 19 gilt entsprechend für diese Ordnungen.

§ 19 Satzungsänderung

Änderungen der Landessatzung können nur von einem Landesparteitag mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

§ 20 Salvatorische Klausel

(1) [1]Sollten einzelne Bestimmungen der Satzung rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder nach Inkrafttreten unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

(2) [1]An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die der Landesparteitag mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt hat.

(3) [1]Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 21 Inkrafttreten

[1]Die Satzung tritt mit Beschluss des Parteitages in Kraft.